

A. Arbeitnehmerüberlassung

Die Firma, **Staffpool GmbH, Liefergasse 5, 40213 Düsseldorf**, besitzt seit dem 17.02.2006 die auf ein Jahr befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG).

Für das Verhältnis zwischen der Firma **Staffpool GmbH, Liefergasse 5, 40213 Düsseldorf** (Verleiher) und ihren Kunden (Entleiher) gelten ausschließlich die hiesigen Bedingungen. Andere Bedingungen werden auch im Falle der Kenntnisnahme nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich, gesondert, schriftlich und einvernehmlich vereinbart.

§ 1. Erlaubnis

Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher über den Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis wird er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz AÜG) hinweisen.

§ 2. Überlassung

Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher unter Zugrundelegung der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung, dem Entleiher die auf der Vorderseite unter Punkt 1 aufgezählten Arbeitnehmer zum Einsatz in dessen Betrieb zu überlassen. Dieser Vertrag begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Entleiher und Mitarbeiter, der Verleiher ist ausschließlicher Arbeitgeber des Mitarbeiters und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Der Verleiher bleibt disziplinarischer Vorgesetzter des Mitarbeiters.

§ 3. Arbeitsbedingungen im Betrieb des Entleihers

Auf das Arbeitsverhältnis findet kein Tarifvertrag Anwendung, sodass der Gleichstellungsgrundsatz „Equal Treatment“ angewandt wird. Es gelten die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Betrieb des Entleihers maßgeblichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts. Für mit den in Punkt 1 genannten Leiharbeitnehmern vergleichbare Arbeitnehmer im Betrieb des Entleihers gelten die auf der Vorderseite unter Punkt 2 genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen.

Dem Entleiher ist bekannt, dass er den Arbeitnehmer nicht schlechter einsetzen oder beschäftigen oder entlohnen darf als vergleichbare Arbeitnehmer in seinem Betrieb. Er verpflichtet sich ausdrücklich, diese Grundsätze zu beachten.

§ 4. Austausch

Der Entleiher ist berechtigt, am 1. Tage des Arbeitseinsatzes eines Zeitarbeitnehmers zu verlangen, dass dieser ausgetauscht wird, wenn ein berechtigender Grund in der Person oder des Verhaltens des Arbeitnehmers vorliegt. Der Verleiher ist berechtigt, auch während des Arbeitseinsatzes Zeitarbeiter ohne Einhaltung einer Frist abzurufen. Er hat die abgerufenen Arbeitnehmer allerdings durch andere, in gleicher Weise geeignete Arbeitnehmer zu ersetzen.

§ 5. Vergütung

Der Entleiher hat dem Verleiher für jeden Zeitarbeiter, die für diesen vereinbarte Vergütung (s. Punkt 2 auf der Vorderseite) zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Abrechnung der Leistungen

erfolgt nach vereinbarten Stundensätzen aufgrund der vom Entleiher unterzeichneten Nachweise. Die Rechnungslegung erfolgt umgehend nach Vorlage der Stundennachweise. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt fällig.

§ 6. Direktionsrecht

Der Entleiher darf den Zeitarbeiter nur mit den Arbeiten beschäftigen, die in Punkt 1 auf der Vorderseite des Vertrages aufgeführt sind. Er darf deshalb nur die Geräte, Werkzeuge, Maschinen benutzen, die zur Durchführung dieser Tätigkeit erforderlich sind. Der Entleiher ist berechtigt, dem Zeitarbeiter hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Der Entleiher ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes gegenüber dem Zeitarbeiter zu erfüllen.

§ 7. Besondere Pflichten

Der Verleiher hat die Zeitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Außerdem hat er dem Entleiher bei ausländischen Leiharbeitnehmern, die eine Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung benötigen, diese auf Verlangen des Entleihers vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeiter vor Beginn der Arbeitsaufnahme und bei entsprechenden Veränderungen einzuweisen und mit den mit der Arbeitsausführung verbundenen Gefahren und Risiken vertraut zu machen.

§ 8. Haftung

Für von den Mitarbeitern dem Entleiher verursachte Schäden haftet der Verleiher, soweit gesetzlich ausgeschlossen, nicht. Bei gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (besonders bei Verzug, Vertragsverletzung, Unmöglichkeit, Unvermögen, unerlaubten Handlungen) haftet der Verleiher nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens insoweit, als der Schaden für ihn vorhersehbar war. Der Verleiher übernimmt die Gewähr dafür, dass die Arbeitnehmer für die Ausführung der in Punkt 1 dieses Vertrags bezeichneten Arbeiten geeignet sind. Über die Auswahl des Arbeitnehmers hinaus trifft den Verleiher keine Haftung für etwaige von dem Zeitarbeiter ausgeführte Arbeiten.

§ 9. Datenschutz

Dem Entleiher ist bekannt, dass der Verleiher gesetzlich verpflichtet ist, Daten im Zusammenhang mit dem Entleih zu erheben und zu speichern. Der Entleiher stimmt dieser Datenerhebung und Speicherung ausdrücklich zu. Ferner ist dem Entleiher bekannt, dass der Verleiher verpflichtet ist, diese Daten den unterschiedlichsten Behörden im Zusammenhang mit statistischen Erhebungen u.Ä. übermitteln. Auch dieser Übermittlung stimmt der Entleiher ausdrücklich zu.

§ 10. Vermittlungsprovision

Dem Entleiher wird ausdrücklich gestattet, den Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit dem Verleiher einzustellen. Für die somit erfolgte Vermittlung steht dem Verleiher eine Vermittlungsprovision i.H.v. einem Bruttomonatsgehalt des neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages, bzw. des ursprünglichen Arbeitsvertrages, falls dieses höher ist, zu. Ein provisionsauslösender Zusammenhang des neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit dem Entleih wird vermutet, wenn die Anstellung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Entleih erfolgt. Der Entleiher verpflichtet sich, eine Anstellung anzuzeigen.

§ 11 Aufklärungspflichten

Der Entleiher verpflichtet sich nachdrücklich, den Arbeitnehmer im Vorfeld umfassend über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit, über Inhalt und Folgen der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung der Gefahren, benötigte besondere Qualifikationen und/oder Berufserfahrungen, besondere ärztliche Überwachungen und erhöhte Gefahren aufzuklären.

§ 9. Änderung und Ergänzung des Vertrages, Teilunwirksamkeit

Änderungen, Beendigungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann auch nicht mündlich oder konkludent abgewichen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Ansprüche des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis können nur mit vorheriger und schriftlicher Zustimmung der Staffpool GmbH wirksam abgetreten werden.

Gerichtsstand ist der Sitz der Staffpool GmbH, Düsseldorf.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der beabsichtigten Verteilung der Risiken aus dem Vertrag am nächsten kommt.

B. Werkleistung

Die Firma **Staffpool GmbH, Liefergasse 5, 40213 Düsseldorf**, bietet verschiedene Werk- oder Dienstleistungen in eigener Ausführung und Verantwortung an. Sollte der Kunde die Durchführung einer solchen Werk- oder Dienstleistung wünschen, so gelten dafür die folgenden Bedingungen:

§ 1 Geltung

Es gelten ausschließlich die hiesigen Bedingungen der Firma **Staffpool GmbH, Liefergasse 5, 40213 Düsseldorf (Staffpool)**. Andere Bedingungen werden auch im Falle der Kenntnisnahme nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich, gesondert, schriftlich und einvernehmlich vereinbart.

Es gelten die jüngsten Bedingungen, die die älteren ersetzen, soweit sie dem Kunden bekannt gegeben werden. Der Kunde stimmt zu, dass die Bekanntgabe in der einfachen und formlosen Übermittlung der jüngeren Bedingungen - auch per E-Mail - erfolgt.

§ 2 Leistungen, Kosten, Vertragsschluss

Staffpool bietet die unterschiedlichsten Dienst- und Werkleistungen seinen Kunden an. Der Kunde erläutert und spezifiziert dabei **Staffpool** im Einzelnen die von ihm gewünschte Leistung.

Staffpool wird dann ein konkretes Angebot mit entsprechenden Preisen erstellen und an den Kunden übermitteln (Kostenanschlag). Dieser erklärt dann die Annahme des Angebotes. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erfolgen. Sie kann auch in jeder konkludenten Handlung liegen. Als eine solche gilt insbesondere die Leistungsabrufung durch den Kunden.

Die Erstellung des ersten Kostenanschlages wird mit 100,00 € vergütet. Kommt es zu einer Beauftragung im Umfang des Anschlages, so entfällt die Vergütung.

Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot, bzw. den Kostenanschlag weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch **Staffpool** Dritten zugänglich machen.

Sollte sich während der Ausführung zeigen, dass die prognostizierten Kosten um mehr als 10% über den veranschlagten Kosten liegen, wird **Staffpool** dies dem Kunden mitteilen und eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme verlangen. Schweigen des Kunden wird ebenso

wie die Bestätigung als Einverständnis der Mehrvergütung gewertet.

§ 3 Datenerfassung und Speicherung

Voraussetzung für die Qualität der Auftragserbringung ist eine umfassende Informationsverschaffung von **Staffpool** durch den Kunden. Unbeschadet etwaiger Sonderabsprachen wird der Kunde daher nach Maßgabe nachfolgender Regeln bei der Auftragsdurchführung mitwirken.

Dem Kunden ist es bekannt und er stimmt diesem ausdrücklich zu, dass **Staffpool** im Rahmen des Vertrages, bzw. aufgrund Gesetzes kundenspezifische Daten erfassen und speichern muss.

Staffpool wird alle erhaltenen Daten vertrauensvoll behandeln und diese nur an Dritte weitergeben solange und soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies seitens des Kunden gewünscht ist. Von einer solchen Erlaubnis zur Weitergabe ist insbesondere auszugehen, wenn diese mit beauftragt wurde bzw. zur Abwicklung nötig ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die von **Staffpool** zur Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen, Pläne und Informationen wird der Kunde vollständig und kurzfristig sowie zutreffend übergeben bzw. erteilen. Alle nötigen Fragen wird der Kunde nach diesen Grundsätzen ebenfalls beantworten. Verstöße gegen diese Verpflichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit Pläne in die Ausarbeitungen von **Staffpool** einbezogen werden sollen, wird der Kunde diese an **Staffpool** übergeben und für deren Korrektheit einstehen.

Alle Änderungen der benötigten Informationen hat der Kunde **Staffpool** unverzüglich anzuzeigen. Aus unterbliebener rechtzeitiger Informationsverschaffung resultierende Mehraufwendungen hat der Kunde zusätzlich zu vergüten.

§ 5 Leistungszeit, Verzug, Aufrechnung

Alle Terminvereinbarungen der Leistungen von **Staffpool** sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart worden.

Staffpool gerät nur mit zusätzlicher, schriftlicher Mahnung in Verzug.

Staffpool tritt grundsätzlich in Vorleistung, ist aber berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen und bei Nichtleistung die Leistung zurück zu behalten.

Nach Auftragserteilung werden 50% der Vergütung fällig.

Nach Fertigstellung wird **Staffpool** eine Rechnung erstellen und an den Kunden übersenden. Die Vergütung ist spätestens mit Erhalt der Rechnung fällig.

Spätestens 14 Tage nach Erhalt, allerspätestens 20 Tage nach Erstellung der Rechnung gerät der Kunde in Verzug.

Es werden mindestens Verzugszinsen i.H.v. acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Darüber hinaus werden Verzugzinsen in der Höhe fällig, die die Hausbank **Staffpool** für die Kreditbereitstellung berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, **Staffpool** der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.

Eine Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Mangel

Mängel sind unverzüglich, offensichtliche Mängel spätestens nach einem Werktag schriftlich zu reklamieren. Bei nicht rechtzeitiger Reklamation ist ein Gewährleistungsanspruch oder ein sonstiger aufgrund der Mangelhaftigkeit entstandener Anspruch gegenüber **Staffpool** ausgeschlossen.

Sollte ein Mangel von **Staffpool** zu vertreten sein, so sind die Rechte des Kunden zunächst auf die Nacherfüllung und dann auf die Kündigung beschränkt. Die Minderung ist ausgeschlossen.

Nach einer fehlgeschlagenen Nachbesserung hat der Kunde das Recht frei zu kündigen (§7).

§ 7 Kündigung

Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Nach der Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen anteilig nach Maßgabe des Kostenanschlages zu vergüten.

Kündigt der Kunde ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein (freie Kündigung), so wird die gesamte Vergütung fällig, unabhängig vom Fortschritt der Beauftragung. Nachweislich ersparte Aufwendungen von **Staffpool** sind jedoch in Abzug zu bringen. Den Kunden trifft die Nachweispflicht.

Erfolgt die freie Kündigung vor Ausführung der Leistung, so wird darüber hinaus eine Pauschalentschädigung von 20% der Auftragssumme fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, **Staffpool** der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 Haftung

Schadensersatzansprüche gegenüber **Staffpool** und ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht aufgrund groben Verschuldens verursacht wurden, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen Kardinalpflichten vor. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Darüber hinaus sind diese nur zu insoweit zu ersetzen, soweit sie vorhersehbar und typisch für die Leistung sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Ansprüche des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis können nur mit vorheriger und schriftlicher Zustimmung von **Staffpool** wirksam abgetreten werden.

Gerichtsstand ist der Sitz von **Staffpool**, Düsseldorf.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der beabsichtigten Verteilung der Risiken aus dem Vertrag am nächsten kommt.

Diese Geschäftsbedingungen wurden von der Rechtsanwaltskanzlei WDGK, <http://www.wdgk.com> erstellt und unterliegen gesetzlichen Urheberrechtsbestimmungen. Eine gewerbliche Verwendung ist daher ohne vorherige Absprache ebenso wenig gestattet wie die Vervielfältigung.

Sollten Sie Fragen zu einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen haben, so können Sie diese per E-Mail direkt an die Rechtsanwaltskanzlei unter info@wdgk.com richten. Diese werden so zeitnah wie möglich beantwortet.